

Verwerfung der Berufung wegen Abwesenheit des Angeklagten

EGMR (Neziraj vs. Deutschland), Urteil v. 8.11.2012 (Rs. 30804/07)

I. Sachverhalt

Das AG Köln verurteilte den Beschwerdeführer (Bf.) am 3.2.2003 nach mündlicher Verhandlung, bei welcher der Bf. und sein Anwalt anwesend waren, wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 15 € Gegen dieses Urteil legte der anwaltlich vertretene Bf. Berufung ein. Am 11.2.2012 fand daraufhin vor dem LG Köln eine mündliche Verhandlung statt, bei welcher der Anwalt des Bf. anwesend war, der Bf. selbst jedoch nicht erschien. Der Verteidiger des Bf. erklärte, dass gegen diesen wegen verschiedener anderer Vorwürfe ein Haftbefehl erlassen worden sei und dieser es daher vorziehe, der Hauptverhandlung nicht persönlich beizuwohnen. Der Bf. wolle jedoch durch seinen Verteidiger vertreten werden. Durch Urteil vom selben Tag verwarf das LG die Revision des Bf. Diese sei zwar rechtzeitig eingelegt worden, der Bf. sei jedoch ungeachtet der Ladung und ohne genügende Entschuldigung nicht zur Verhandlung vor dem LG erschienen. Er habe sich auch nicht durch einen Anwalt vertreten lassen können. Die Berufung wurde deshalb nach § 329 I 1 StPO ohne Verhandlung zur Sache verworfen. Am 26.9.2003 wies das OLG Köln die Revision des Bf. als unbegründet zurück. Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde des Bf. am 27.12.2006 als unbegründet zurückgewiesen.

Daraufhin erhob der Bf. Beschwerde vor dem EGMR und machte geltend, in seinem Recht auf Zugang zu den Gerichten, seinem Recht auf rechtliches Gehör und seinem Recht, sich nach Art. 6 III c) EMRK durch einen Verteidiger seiner Wahl vertreten zu lassen, verletzt worden zu sein.

II. Entscheidungsgründe

Es wurde darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof (GH) die Erfordernisse des Art. 6 III EMRK als Teilaspekte des Rechts auf ein faires Verfahren nach Absatz 1 ansieht. Rügen im Hinblick auf diese Rechte werden dementsprechend zusammengefasst und nach beiden Bestimmungen geprüft.

Im Ergebnis entschied der GH einstimmig, dass eine Verletzung von Art. 6 I i.V.m. III c) EMRK vorlag.

1) Zusammenfassung der einschlägigen Grundsätze

Der GH befasste sich zum wiederholten Male mit der Frage, ob ein Angeklagter, der ordnungsgemäß geladen war und aus freien Stücken nicht zur Hauptverhandlung erschien, berechtigt ist, sich durch einen „Verteidiger seiner Wahl“ im Rahmen des Art. 6 III lit. c) EMRK vertreten zu lassen.

Für ein faires Strafverfahren sei es von besonderer Bedeutung, dass ein Angeklagter persönlich erscheint. Bedeutsam ist dies einerseits im Hinblick auf sein rechtliches Gehör, andererseits auch wegen der Notwendigkeit, die Richtigkeit seiner Ausführungen zu überprüfen und sie Aussagen von Opfern und Zeugen gegenüberzustellen. Dies gilt auch für eine weitere Anhörung in der Berufungsinstanz. Dementsprechend hat der Gesetzgeber ungerechtfertigtem Nichterscheinen vor Gericht entgegenzuwirken.

Für die Fairness eines Strafverfahrens sei aber auch entscheidend, dass der Angeklagte angemessen verteidigt wird, sowohl in der ersten als auch in der Berufungsinstanz.

Der Gerichtshof entschied durchweg, dass der zweite Aspekt überwiegt und dem Angeklagten auch bei unentschuldigtem Fehlen trotz Ladung nicht sein Recht auf Verteidigung gem. Art. 6 III c) EMRK entzogen werden darf. Auch wenn der Gesetzgeber einer ungerechtfertigten Abwesenheit entgegenwirken muss, kann dies nicht dadurch geschehen, eine Ausnahme zum Recht auf Beistand eines Verteidigers zu machen. Die Forderung nach Anwesenheit des Angeklagten kann durch andere Mittel durchgesetzt werden.

2) Anwendung der Grundsätze auf den vorliegenden Fall

Der Gerichtshof hat sich ausführlich mit dem Vorbringen der Regierung, dass die bisherigen Grundsätze auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar seien, auseinandergesetzt. Er hält sie aber insgesamt und letztlich für unzutreffend.

Der Fall betrifft eine Berufungsverhandlung, die nach dem innerstaatlichen Recht die letzte Möglichkeit darstellt, umfassend Tatsachen- und Rechtsfragen zu prüfen. Dem Anwalt des Bf. wurde jedoch

Bearbeiterin: Franziska Kowalski

nicht gestattet, diesen zu vertreten. Diese Situation ist vergleichbar mit den bisher zum Thema verhandelten Fällen *Poitrimol/F*, *Lala/NL*, *Van Geyseghem/B* oder *Kari-Pekka Pietiläinen/FIN*, in denen die Bf. trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vor Gericht erschienen. In nach Ansicht des GH ebenfalls vergleichbaren Fall *Krombach/F* war der Bf. in der Verhandlung der 1. Instanz nicht dazu berechtigt, sich in seiner Abwesenheit anwaltlich vertreten zu lassen. In diesen Fällen hat der GH bereits festgestellt, dass einzelne Verteidigungsrechte eines Bf. gegenüber den Interessen der Allgemeinheit und des Opfers, eine Abwesenheit des Bf. in der Verhandlung zu verhindern, überwiegen.

Im Fall *Van Geyseghem/B* wurde von der beklagten Regierung vorgebracht, dass die Anwesenheit des Angeklagten eine geordnete Rechtspflege erleichtere und es ermögliche, das Strafmaß dem individuellen Straftäter anzupassen. Die deutsche Regierung hatte ähnlich vorgebracht, dass die Anwesenheit des Angeklagten im Verfahren notwendig ist. Gemäß der deutschen StPO habe ein Angeklagter nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht zur Anwesenheit. Auf dieses Recht könne der Angeklagte somit nicht verzichten.

Der GH ist dieser Argumentation zwar insofern gefolgt, als er die Wichtigkeit des Erscheinens des Angeklagten für eine faire Rechtspflege betonte. Jedoch muss das gesetzliche Erfordernis, dass der Angeklagte in seinem Verfahren anwesend ist, durch andere Maßnahmen erreicht werden als durch den Entzug der Verteidigungsrechte.

Die Prinzipien der bisherigen Rechtsprechung sind somit auch auf den vorliegenden Fall anwendbar. Folglich lag eine Verletzung des Rechtes aus Art. 6 I i.V.m. III c) der Konvention vor.

Der GH sprach dem Bf. gemäß Art. 41 EMRK als Entschädigung 1.000 € für immateriellen Schaden und 3.500 € für Kosten und Auslagen zu.

III. Weiterführende Hinweise

- Püschel, EGMR, Urt. v. 8.11.12 – Anmerkung, *StraFo* 12/2012, S. 18
- EGMR *Poitrimol/Frankreich* v. 23.11.1993, *ÖJZ* 1994, S. 467
- EGMR *Lala/Niederlande* v. 22.9.1994, *ÖJZ* 1995, S. 196
- EGMR *Pietiläinen/Finnland* v. 22.9.2009, *HRRS* 2009, Nr. 981
- EGMR *Krombach/Frankreich* v. 13.2.2001, *NJW* 2001, S. 2387